



Haushaltsplan

2018

Eigenbetrieb **Abwasserbeseitigung** **der** **Gemeinde Bockhorn**

Haushaltsplan 2018
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
1. Beschluss des Haushaltsplanes	3
2. Vorbericht	4
3. Anlage 1: Schuldenübersicht	11
4. Anlage 2: Haushaltsvermerke und Budgetübersicht	12
5. Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan	14
6. Teilergebnis- und Teilfinanzplan	17

Haushaltsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgenden Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

Ziffer 1

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	811.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	819.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	810.500 €
2.2	der Auszahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit	574.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	810.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	729.500 €

Ziffer 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

Ziffer 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Ziffer 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

Bockhorn, den 13.12.2017

Meinen
Bürgermeister

Vorbericht:

Rechtliche Grundlagen und Regelungen zum Inhalt des Haushaltsplanes

Nach § 140 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) richtet sich die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach den gem. § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG erlassenen Verordnungsregelungen für Eigenbetriebe. Nach §§ 27 u. 28 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) ist neben den Vorschriften des NKomVG in Teilen auch die Eigenbetriebsverordnung anzuwenden.

Nach § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und vom Rat zu beschließen. Die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes ergeben sich aus § 1 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO). Davon abweichend sind für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung folgende Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes entbehrlich:

- Eine Vermögensrechnung nach § 53 GemHKVO stellen nur Gemeinden auf, die einen getrennten Nachweis von Verwaltungsvermögen und realisierbarem Vermögen vornehmen. Dies trifft auf den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung nicht zu.
- Es entfällt die Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen, da keine eingeplant sind.
- Ein Haushaltssicherungskonzept ist, falls eine Verschlechterung der Finanz- und Wirtschaftslage einträte, entbehrlich, da Fehlbeträge durch Gebührenanpassungen mindestens mittelfristig ausgeglichen werden.

Das Vermögen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung gilt gem. § 130 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG als Sondervermögen. Gem. § 132 NKomVG ist eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Gemeindekasse verbunden ist.

Beschluss des Haushaltsplanes

Für Eigenbetriebe ist der Beschluss einer Haushaltssatzung nicht vorgeschrieben. An deren Stelle tritt der Beschluss des Haushaltsplanes, der inhaltlich die gleichen Grundlagen hat.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf gem. § 120 Abs. 2 NKomVG im Rahmen des Haushaltsplanes der Genehmigung der Kommunalaufsicht (Gesamtgenehmigung). Ähnliches gilt für Verpflichtungsermächtigungen sowie Liquiditätskredite.

Rückblick: Haushalts- und Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2017

Der Haushaltsplan 2017 weist im Ergebnishaushalt ein ausgeglichenes Ergebnis aus und kann planmäßig ausgeführt werden. Bei den Benutzungsgebühren weicht das Ergebnis vom Ansatz ab, da die Veranlagung zu den Abwasserbeseitigungsgebühren in diesem Jahr umgestellt worden ist. Alle Hauseigentümer werden sofort nach Anschluss des Gebäudes an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen und die Abrechnung der Abwasserbeseitigungsgebühren wird ab sofort unterjährig erfolgen. Dies hat den positiven

Nebeneffekt für die Hauseigentümer, dass die Abrechnung von OOWV u. Eigenbetrieb zeitlich besser aufeinander abgestimmt sind.

Darüber hinaus machen sich die Steigerung der Einwohnerzahlen auch bei den Abwassermengen bemerkbar. Die Erträge steigen langsam wieder an.

In 2016 wurde der Jahresabschluss 2013 durch den Rat der Gemeinde Bockhorn festgestellt. Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 werden derzeit erarbeitet.

Haushalt 2018

Im Folgenden sind die Gesamtansätze des Ergebnishaushaltes sowie des Finanzhaushaltes über den gesamten Planungszeitraum dargestellt:

Ergebnishaushalt	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge	778.500	811.000	811.000	811.000	811.000
Aufwendungen	775.600	819.000	815.700	813.300	812.000
Ergebnis	2.900	- 8.000	- 4.700	- 2.300	- 1.000

Finanzhaushalt	2017	2018	2019	2020	2021
Einzahlungen	778.000	810.500	810.500	810.500	810.500
Auszahlungen	531.100	574.500	573.200	571.800	570.500
Ergebnis	246.900	236.000	237.300	238.700	240.000

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht vorgesehen.

Ergebnishaushalt:

Der Haushaltsplan 2018 schließt mit einem leichten Fehlbedarf im Ergebnishaushalt ab. Auch in den kommenden Jahren wird der Haushaltsausgleich leicht verfehlt werden; die Abwasserbeseitigungsgebühr sollten aber weiterhin konstant auf grundsätzlich gleichem Niveau gehalten werden kann.

Ungewissheiten in den Planansätzen durch bspw. demografische Entwicklung (Wasserverbrauch bei sich verändernder Einwohnerzahl sowie sinkendem Pro-Kopf-Verbrauch) sind nicht über den gesamten Planungszeitraum berücksichtigt, sondern müssen jährlich an die sich verändernden Eckwerte angepasst werden.

Für die Jahre 2016 – 2018 hat eine Gebührenbedarfsberechnung stattgefunden. Die Gebührenaussgleichsrücklage, deren Entnahmen in den vergangenen Jahren für den Haushaltsausgleich genutzt werden konnte, ist verbraucht. Es war eine leichte Erhöhung um 7 ct je cbm auf nunmehr 2,49 € erforderlich, um den Haushaltsausgleich sicherstellen zu können, der für gebührenrechnende Einrichtungen gesetzlich vorgesehen ist.

Finanzhaushalt:

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens den Betrag der Tilgungen erwirtschaften. Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben einen Finanzierungsbeitrag für die Investitionstätigkeit und vermindern damit den Kreditbedarf. Mit den Jahresabschlüssen 2012 u. 2013 sind neben den Tilgungsbeträgen auch die Erträge aus den Sonderposten erwirtschaftet worden; diese sind gem. Ratsbeschlüssen der Investitionsrücklage zugeführt worden und werden damit bei zukünftigen Investitionen zur Minderung des Kreditbedarfes beitragen.

Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten:

Produkt: Zentrale Abwasserbeseitigung

Die finanzielle Entwicklung verlief im Jahr 2016 wiederum planmäßig. Bei der Einplanung kann auf die bisherigen Erfahrungen zurückgegriffen werden; die Ansätze können daher größtenteils fortgeschrieben werden.

Der Ansatz für Kanaluntersuchungen ist auch für die kommenden Haushaltsjahre vorgesehen; evtl. nicht benötigte Mittel aus dem Vorjahr werden – sofern möglich - ins Folgejahr übertragen.

Entwicklung des Schuldendienstes

Der Eigenbetrieb nahm im Wirtschaftsjahr 2005 einen Kredit in Höhe von 4.500.000 € auf, um den Rückkauf der Abwasserbeseitigungsanlagen von der EWE finanzieren zu können.

Jahr	Kreditaufnahme	Zinsen	Tilgung	Schuldenstand
2005	4.500.000	81.110	45.000	4.455.000
2006	0	158.891	92.435	4.362.565
2007	0	155.427	95.778	4.266.787
2008	0	152.082	99.242	4.167.545
2009	0	148.493	102.832	4.064.713
2010	0	144.773	106.551	3.958.162
2011	0	140.925	110.410	3.847.752
2012	0	136.296	114.399	3.733.353
2013	0	132.788	118.538	3.614.815
2014	0	128.501	122.874	3.491.941
15.03.2015 Umschuldung		62.594	3.491.941	0
15.03.2015 Umschuldung	2.900.000	27.500	108.750	2.791.250
2016	0	34.400	145.000	2.646.250
2017		32.600	145.000	2.501.250
2018	0	32.700	145.000	2.356.250

Die Reduzierung der Verschuldung führt zu geringeren Zinszahlungen und damit zu einer dauerhaften Entlastung des Gebührenhaushaltes.

Produkt: Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die finanzielle Entwicklung verlief im Haushaltsjahr 2017 planmäßig. Bei der Einplanung kann auf die bisherigen Erfahrungen zurückgegriffen werden; die Ansätze sind lediglich fortzuschreiben.

Entwicklung der Kassenlage im Haushaltsjahr 2018

Im Haushaltsjahr 2018 ist die Liquidität der Kasse des Eigenbetriebes jederzeit gewährleistet. Liquiditätskredite werden auch für 2018 nicht veranschlagt.

Überblick über die eingeplanten Investitionen und ihre jährlichen Folgekosten:

Investitionsmaßnahme	Produkt	Inv.-Kosten	Folgekosten
Sammelposten	Zentr. Abw.Bes.	5.000	1.000
Erwerb Sachanl.Verm.	Zentr. Abw.Bes.	20.000	2.000

Jahresabschluss 2013

Gem. § 1 Abs. 2 Ziffer 8 GemHKVO ist neben dem Wirtschaftsplan auch der neueste Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung dem Haushaltsplan beizufügen. Es wird dabei auf den Abdruck des kompletten Anhangs aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verzichtet, da der Jahresabschluss der separaten Beschlussfassung des Rates unterliegt und danach auf den Internetseiten der Gemeinde Bockhorn veröffentlicht wird. Beigefügt werden daher die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnung 2013.

Anlagen zum Haushaltsplan

Anlage 1 – Schuldenübersicht

Die beigefügte Schuldenübersicht gibt den Stand der Schulden nach dem 31.12.2017 und den sich aus den Veränderungen des Haushaltsplanes 2018 voraussichtlich ergebenden Anfangsbestand zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 an.

Anlage 2 – Haushaltsvermerke und Budgetübersicht

Für den Ergebnishaushalt sind zwei Budgets entsprechend der Ämterverantwortlichkeit eingerichtet. Die zum Budget gehörenden Ansätze, die Budgetverantwortlichkeit und die Budgetregelungen ergeben sich aus der Anlage 2.

Bockhorn, im November 2017

gez.

Lorenz
Finanzabteilung

Anlage 1
zum Haushaltsplan Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Bockhorn
Haushaltsjahr 2018

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 GemHKVO

Art der Schulden	Stand zu Beginn des Vorjahres	voraussichtliche Zugänge	voraussichtliche Abgänge	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des HH-Jahres
1. Geldschulden aus				
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionstätigkeit	2.755.000,00	0,00	145.000,00	2.610.000,00
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	2.755.000,00	0,00	145.000,00	2.610.000,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
Schulden gesamt	2.755.000,00	0,00	145.000,00	2.610.000,00

Zu den Verbindlichkeiten zu 2. – 5. können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, da die Jahresabschlüsse ab 2014 noch nicht geprüft sind.

Anlage 2
zum Haushaltsplan Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Bockhorn
Haushaltsjahr 2018

Haushaltsvermerke und Budgetübersicht

Deckungsfähigkeit § 19 GemHKVO

Nach § 4 Abs. 3 GemHKVO können Produktgruppen, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, hier die Produktgruppe Abwasserbeseitigung, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt werden.

Nach § 19 Abs. 1 GemHKVO sind Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, d.h. Minderausgaben bei einzelnen Ansätzen können für Mehrausgaben bei anderen Ansätzen verwendet werden.

Übertragbarkeit § 20 GemHKVO

Nach § 20 Abs. 2 GemHKVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen innerhalb eines Budgets übertragbar.

Budgetvermerk:

Für den Ergebnishaushalt sind zwei Budgets entsprechend der Abteilungsverantwortlichkeit eingerichtet:

Budget Finanzen

alle der Abteilung Finanzen zur Bewirtschaftung übertragenen Ansätze, verantwortlich ist die Abteilungsleiterin der Abt. 2

Budget Bau und Betrieb

alle der Abteilung Bauen und Umwelt zur Bewirtschaftung übertragenen Ansätze, verantwortlich ist der Abteilungsleiter der Abt. 3

Folgende Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind gegenseitig deckungsfähig

Budget Bau- und Betrieb

- investive Ein- und Auszahlungen für neue Hausanschlüsse
- Beträge für Anschaffungen des sonstigen investiven beweglichen Anlagevermögens

Für die Budgets gelten folgende Regelungen:

- Mehrerträge im Budget dürfen nicht für Mehrausgaben verwendet werden.
- Über unabweisbare Mehraufwendungen entscheidet die Betriebsleitung.
- Bei den Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit gilt grundsätzlich die Einzeldeckung. Nur sachlich zusammenhängende Ansätze sind deckungsfähig. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen von Investitionen, die zur gleichen Maßnahme (gleiches Projekt) gehören oder wegen des sachlichen Zusammenhanges unter einem Projekt veranschlagt sind.
- Minderausgaben und Mehreinnahmen am Jahresabschluss verbessern grundsätzlich das Gesamtergebnis und sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisters/Betriebsleitung übertragbar.

Budgetübersicht Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Budget Finanzen

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ansatz 2018
538110.4221100	Kosten der Datenverarbeitung	2.500	2.500
538110.4711000	AfA auf Anlagevermögen	235.000	235.000
538110.4711400	AfA auf Infrastrukturvermögen	1.500	1.500
538110.4711800	AfA auf Sammelposten	5.000	5.000
538110.4721110	AfA auf uneinbringliche Forderungen	3.000	3.000
538110.4517000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	34.500	32.700
538110.4431030	Bekanntmachungskosten	500	500
538110.4431050	Kosten der Rechnungsprüfung	5.000	6.500
538110.4452000	Erstattungen an Gemeinden (GV)	50.000	54.000
538110.4452100	VKE an Bauhof – Betrieb	42.000	42.000
538110.4452200	VKE an Bauhof – Sonstige	3.000	3.000
538100.4452000	Erstattungen an Gemeinden (GV)	5.900	5.900
	Summe Budget Finanzen	387.900	391.600

Budget Bau und Betrieb

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ansatz 2018
538110.4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.000	9.000
538110.4212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	17.000	17.000
538110.4212100	Unterhaltung der Pumpwerke	12.000	20.000
538110.4212200	Unterhaltung und Instandsetzung Schmutzwasserkanal	30.000	30.000
538110.4221000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.000	2.000
538110.4222000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	3.000	3.000
538110.4231000	Mieten und Pachten	500	500
538110.4241000	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	100	100
538110.4241610	Strom	28.000	28.000
538110.4241640	Wasser	3.000	5.000
538110.4241660	Abfallbeseitigung	5.000	5.000
538110.4251000	Haltung von Fahrzeugen	1.500	1.500
538110.4261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.000	1.000
538110.4271160	Kosten Stadt Varel	250.000	270.000
538110.4431000	Geschäftsaufwendungen	2.500	2.500
538110.4441000	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	1.100	1.300
538100.4271150	Kosten Entsorgungsfirma	16.000	16.000
538100.4271160	Kosten Stadt Varel	7.500	15.000
538100.4429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	500	500
	Summe Budget Bau und Betrieb	387.700	427.400